Satzung
des Trägervereins
„Schülerforschungszentrum Singen e.V.“
vom 16.09.2020 mit Änderungen vom 17.3.2021

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Regelung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein ist ein rechtsfähiger Idealverein und führt den Namen „Schülerforschungszentrum Singen e.V.“ - in der Folge abgekürzt SFZ-Singen.

(2) Er hat seinen Sitz in Singen.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg – Registergericht - eingetragen unter Nr. 703138 und hat seinen Sitz in 78224 Singen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” (§ 51 ff. Abgabenordnung - AO)

(2) Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die Förderung der Bildung junger Menschen im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung durch eine Forschungsstätte in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) für alle Schüler verschiedener Schularten in Singen und der Region, in der der MINT-Nachwuchs auf hohem Niveau gefördert und begeistert wird. Darüber hinaus ist das SFZ-Singen eine anerkannte Institution, an der Lehrer für den MINT-Bereich Lehr- und Lernmittel entwickeln und qualitativ hochwertige Fortbildungen wahrnehmen können.

(3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- Übernahme der Trägerschaft des Schülerforschungszentrums
- Freies MINT-Forschen ohne formale Zugangsvoraussetzungen
- Persönliche und fachliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler für eine erfolgreiche MINT-Karriere
- Einbindung unterschiedlicher Alters- und Bildungsstufen
- Unterstützung durch Multiplikatoren aus Universitäten, Hochschulen, Schulen, Politik, Wirtschaft und Clusteraktivitäten
- Bildung eines wissenschaftlichen Netzwerks aus Universitäten, Hochschulen und weiteren Forschungsakteuren für einen lebendigen Wissens- und Forschungsaustausch und Transfer

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereins gilt § 14.

§ 4 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der Vorstandsämter trifft die Mitgliederversammlung.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit der Antragstellung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Unternehmen und Institutionen vertreten durch deren Vorstände Geschäftsführer, zu denen das SFZ-Singen eine Bildungspartnerschaft (Vereinbarung) unterhält, sind

Mitglieder im Sinne unserer Satzung. Die Aufnahme in den Verein muss in der Partnerschaftsvereinbarung ausdrücklich geregelt sein.

(4) Besonders um den Verein und um seine Zwecke verdiente Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Bei der Ausübung des Stimmrechts können sich Vereinsmitglieder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende;
b) bei natürlichen Personen durch Tod;
c) bei juristischen Personen jeweils durch die gesetzlichen Bestimmungen der Auflöung;
d) durch Beendigung der Vereinbarung zur Bildungspartnerschaft.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder aus sonstigem wichtigen Grund, insbesondere bei Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung im Sinne des Vereinszwecks zu nutzen und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Mitgliedschaftsrechte insbesondere in der Mitgliederversammlung des Vereins auszuüben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitglieder sind darüber hinaus aufgerufen, den Vereinszweck aktiv zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

a) Aufgaben des Vereins
b) Beteiligungen
c) Aufnahmen von Darlehen
d) Die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge
e) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und für die Wahlen
f) Satzungsänderungen
g) Auflösung des Vereins

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf

aber mehr als drei übertragene Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, die auch Vereinsmitglieder sein müssen, nämlich

1) dem Vorsitzenden,
2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3) dem Schatzmeister,
4) dem Schriftführer,
5) den weiteren Mitgliedern des Vorstands, über deren Zahl die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entscheidet.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
b) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres umfasst und Verwaltung des Vereinsvermögens,
c) bei Bedarf Erlass einer Geschäftsordnung über die Vorstandsarbeit,
d) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
e) Vorbereitung und schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung, deren Durchführung und der Ausführung der Beschlüsse.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit der Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich eingeladen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Anführung von Gründen verlangt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 10 Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat repräsentiert die Ziele des Vereins neben dem Vorstand nach außen und gibt strategische und wissenschaftliche Impulse.

(1) Die Anzahl der Beiräte und die Mitglieder werden durch den Vorstand auf die Dauer von jeweils 2 Jahren bestimmt.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist zugleich kraft Amtes der Vorsitzende des Beirats. Er lädt zu Sitzungen und Zusammenkünfte ein. Er berichtet dort über die laufenden Angelegenheiten des Schülerforschungszentrums.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich per Brief oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Singen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für die Ausbildung von jungen Menschen zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Anlage

Bestandteil der Satzung ist die Anlage I. Beitragsordnung

Beitragsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist § 6 der Satzung des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach § 3 dieser Beitragsordnung zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Bildungspartner sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Öffentliche Bildungseinrichtungen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Die ordentlichen Vereinsmitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	**Jahresbeitrag**
Natürliche Personen	30 €
Juristische Personen (Institutionen & Unternehmen)	250 €

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus gemäß Mitgliederliste des Vereins maßgeblich.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Konto des Vereins an.

§ 5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden bevorzugt im Lastschriftverfahren eingezogen. Es wird den Mitgliedern empfohlen, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Zahlung per Rechnung oder durch Überweisung sind möglich

§ 6 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag des betroffenen Mitglieds und bei Nachweis der Voraussetzungen des sozialen Härtefalls vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf einen Erlass des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Erlass nach Abs. 1 nach billigem Ermessen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.